

Statuten

Version vom 4. September 2024

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
Art. 1 Bezeichnung, Rechtsform und Sitz	3
Art. 2 Zweck und Tätigkeit	3
Mitgliedschaft	3
Art. 3 Mitglieder.....	3
Art. 4 Beitrittsvoraussetzungen	4
Art. 5 Austritt - Ausschliessung	4
Art. 6 Mitgliederbeiträge.....	4
Vereinsvermögen und Haftung	5
Art. 7 Haftung.....	5
Organisation des Vereins	5
Art. 8 Organe	5
¹ Art. 9 Mitgliederversammlung	5
Art. 10 Stimmrecht und Stellvertretung der ordentlichen Mitglieder	5
Art. 11 Vereinbeschluss	5
Art. 12 Ausserordentlichen Mitgliederversammlung.....	6
Art. 13 Befugnisse der Mitgliederversammlung	6
Art. 14 Vorstand.....	6
Art. 15 Befugnisse des Vorstands.....	6
Art. 16 Befugnisse des Präsidenten beziehungsweise des Vizepräsidenten	7
Art. 17 Entschädigungen.....	7
Art. 18 Revisionsstelle	7
Zeichnungsberechtigung, Auflösung, Schlussbestimmungen	7
Art. 19 Zeichnungsberechtigung	7
Art. 20 Auflösung	8
Art. 21 Schlussbestimmungen	8
Art. 22 Inkrafttreten	8

Allgemeines

Art. 1 Bezeichnung, Rechtsform und Sitz

Unter der Bezeichnung:

- Walliser Bergbahnen (WBB)
- Remontées Mécaniques du Valais (RMV)

Besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) (fortan: Verein)

Der Sitz des Vereins liegt am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck und Tätigkeit

Der Verein bezweckt die Vertretung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und unternimmt die hierfür notwendigen Schritte.

Im Sinne einer nicht vollständigen Aufzählung verfolgt der Verein vorrangig nachgenannte Ziele:

- die allgemeine touristische Entwicklung im Wallis und die Entwicklung der Bergbahnbranche im Speziellen,
- die Interessenvertretung seiner Mitglieder bei den eidgenössischen (SBS, VTK, etc.) und kantonalen Instanzen (Wallis Tourismus, Walliser Industrie- und Handelskammer, etc.),
- die Interessenvertretung der Branche gegenüber den kantonalen und eidgenössischen Behörden,
- die Förderung und Entwicklung der Ausbildung innerhalb der Branche.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Der Verein kennt drei Kategorien von Mitgliedern:

A) Ordentliche Mitglieder

Alle im Wallis domizilierten Seilbahn- oder Skiliftunternehmen, die über eine eidgenössische Konzession oder eine kantonale Bewilligung verfügen, können dem Verein beitreten.

Die ordentlichen Mitglieder können sich in regionalen Untersektionen organisieren.

B) Befreundete Mitglieder

Als befreundete Mitglieder können dem Verein alle seilbahninteressierten Unternehmen und Institutionen beitreten.

Befreundete Mitglieder:

- werden im Nachgang zur jährlichen Mitgliederversammlung eingeladen,
- verfügen über kein Stimmrecht,
- sind nicht als Organe des Vereins wählbar. Dies gilt auch für ihre Vertreter.

C) Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Es werden lediglich Nicht-Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Ehrenmitglieder:

- zahlen keinen Beitrag,
- werden im Nachgang zur jährlichen Mitgliederversammlung eingeladen,,
- verfügen über kein Stimmrecht,
- sind nicht als Organe des Vereins wählbar.

Art. 4 Beitrittsvoraussetzungen

Die Beitrittsgesuche sind schriftlich an das Sekretariat zu richten.

Die Gesuche werden vom Vorstand behandelt. Dieser kann die Gesuche der Mitgliederversammlung vorlegen oder sie ohne Angabe von Gründen ablehnen. Vorbehalten bleibt das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.

Ein Unternehmen kann als Mitglied aufgenommen werden, sobald es gegründet ist, seine Organe gewählt sind und eine rechtgültige Konzession oder Bewilligung vorliegt.

Falls eine Unternehmung während dem laufenden Geschäftsjahr dem Verein beitrifft, ist der gesamte Beitrag für das laufende Geschäftsjahr (WBB) geschuldet.

Art. 5 Austritt - Ausschliessung

Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich bekannt zu geben.

Ausscheidende Mitglieder haben für das laufende Jahr den vollen Beitrag zu entrichten. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 6 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder entrichten dem Verein einen fixen und einen ordentlichen Jahresbeitrag. Die Modalitäten betreffend die Bemessung und Erhebung des fixen und ordentlichen Jahresbeitrags richten sich nach dem von der Generalversammlung zu erlassenden Beitragsreglement.

Die Mitgliederversammlung kann zudem beschliessen, dass ausserordentliche Beiträge erhoben werden, soweit dies gemäss Beitragsreglement nicht ausgeschlossen ist. Soweit ausserordentliche Beiträge gemäss Beitragsreglement nicht vorgesehen sind, jedoch wieder eingeführt werden sollen, hat dies durch eine Anpassung des Beitragsreglements zu erfolgen, welche durch die Generalversammlung zu beschliessen ist.

Jene Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht gehörig nachkommen, können vom Verein ausgeschlossen werden.

Für das Inkasso der Beiträge ist das Sekretariat zuständig.

Vereinsvermögen und Haftung

Art. 7 Haftung

Der Verein haftet im Rahmen seiner Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen.

Organisation des Vereins

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionsstelle.

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Diese legt die Richtlinien für die Vereinspolitik fest.

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins wird jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Geschäftsabschluss einberufen.

Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mindestens drei Wochen vor der Versammlung. Die Jahresrechnung liegt zur Einsichtnahme beim Sekretariat auf.

Die Mitgliederversammlung kann nur über gehörig traktandierte Sachverhalte Beschlüsse fassen.

Die Mitglieder können dem Vorstand Anträge (Traktandierungsrecht) unterbreiten. Diese sind schriftlich und bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung einzureichen.

Art. 10 Stimmrecht und Stellvertretung der ordentlichen Mitglieder

Bei der Mitgliederversammlung verfügt jedes ordentliche Mitglied über so viele Stimmen, wie es Tranchen zu Fr. 250.- unter dem Titel der fixen und der ordentlichen Beiträge zusammengezählt im Vorjahr einbezahlt hat. Die ermittelten Stimmen pro ordentliches Mitglied werden aufgerundet.

Pro ordentliches Mitglied kann nur ein Delegierter das Stimmrecht ausüben.

Die Stellvertretung unter den Mitgliedern ist zulässig. Zur Ausübung der Stellvertretung muss anlässlich der Mitgliederversammlung eine schriftliche Vollmacht vorliegen.

Ein Mitglied kann höchstens vier weitere Mitglieder vertreten.

Art. 11 Vereinbeschluss

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

Ohne gegenteilige Regelung in den vorliegenden Statuten fällt die Mitgliederversammlung ihre Entscheide mit dem absoluten Mehr der vertretenen Stimmen.

Die Abstimmungen erfolgen offen. Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern wird geheim abgestimmt.

Eine Zweidrittel-Mehrheit ist in nachfolgenden Sachverhalten erforderlich:

- Änderung der Statuten,
- Ausschluss von Mitgliedern,

- Auflösung des Vereins.

Art. 12 Ausserordentlichen Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies für dies für notwendig befunden wird oder wenn 1/5 (ein Fünftel) der ordentlichen Mitglieder oder die Revisionsstelle dies verlangen.

Art. 13 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Änderung der Statuten,
- die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- die Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets,
- die Entlastung der Organe,
- die Festlegung der Beiträge,
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten,
- die Wahl der Revisionsstelle,
- die Ernennung der Ehrenmitglieder,
- die Bestätigung der vom Vorstand genehmigten Beitrittsgesuche sowie Behandlung der Rekurse gegen Beitrittsverweigerungsentscheide des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Annahme von Reglementen und Richtlinien, welche vom Vorstand vorgeschlagen werden,
- die Bestätigung, Abänderung oder Verweigerung der Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder,
- die Beschlussfassung über die Auflösung und die Liquidation des Vereins.

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer geraden Zahl. Er besteht im Maximum aus acht Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder, ausgenommen Präsident sollen in der Regel Unternehmensleiter oder ein Verwaltungsratsmitglied, das mit operativen Führungsaufgaben beauftragt ist, einer Mitgliedunternehmung sein.

Beide Sprachregionen verfügen über eine gleichwertige Anzahl Mitglieder.

Der Präsident und der Vizepräsident dürfen nicht aus der gleichen Sprachregion stammen. Ein diesbezüglich alternierender Wechsel ist zu gewährleisten. Die Mitglieder des Vorstandes sind für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident wird ebenfalls für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist ungeachtet seiner früheren Tätigkeit im Vorstand möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Art. 15 Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand bestimmt die einzusetzenden Mittel um die Ziele des Vereins innerhalb der von Gesetz und Statuten abgegrenzten Kompetenzen zu erreichen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Im Besonderen bezeichnet der Vorstand seine Vertreter bei den verschiedenen kantonalen und eidgenössischen Instanzen.

Der Vorstand kann die Behandlung gewisser Themen ständigen oder zeitweiligen Kommissionen übertragen. Diese Kommissionen werden vom Vorstand zusammengesetzt und von einem Vorstandsmitglied präsiert. Diesen Kommissionen kommt ein Vorschlagsrecht zu. Sie verfügen aber über keinerlei Entscheidungskompetenzen. Wie im Vorstand ist eine ausgeglichene Vertretung der Sprachregionen auch in den Kommissionen zu gewährleisten.

Um die laufenden Geschäfte zu bewältigen bezeichnet der Vorstand ein Sekretariat, dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft festgelegt werden und die entsprechend entschädigt werden.

Der neue Vorstand tritt seine Funktion am Tag nach der Ernennung an. Die erste Sitzung findet innerhalb von 90 Tagen nach der Wahl statt.

Die Vorstandssitzungen werden jeweils protokolliert.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 16 Befugnisse des Präsidenten beziehungsweise des Vizepräsidenten

Der Präsident:

- vertritt den Verein gegen Aussen,
- präsiert die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen,
- organisiert und leitet die Arbeit des Vorstandes,
- beruft den Vorstand ein, wenn er es für nötig befindet oder wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern oder von der Revisionsstelle verlangt wird.

Art. 17 Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Kommissionen haben das Anrecht auf ein Taggeld und auf die Erstattung der Auslagen.

Art. 18 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren, die von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt werden.

Der Vorstand kann ausserdem für die Revision der Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Vereins eine Treuhandgesellschaft beauftragen.

Zeichnungsberechtigung, Auflösung, Schlussbestimmungen

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

Die kollektive Zeichnungsberechtigung des Vereins führen der Präsident, der Vizepräsidenten und der Sekretär je zu zweien.

¹Art. 20 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen wieder einem steuerbefreiten Verein mit allgemeinem Interesse und Sitz im Wallis, der einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, zugeführt.

Art. 21 Schlussbestimmungen

Neben den Statuten bestehen nachfolgende Reglemente:

- Reglement über die Festsetzung der Beiträge der Mitglieder der WBB (Beitragsreglement),
- Reglement über die Entschädigung der Mitglieder der Organe und der weiteren Institutionen der WBB (Entschädigungsreglement),
- Reglement über die Abgabe von Freikarten der WBB (Freikartenreglement),
- Reglement über den Austausch von Saisonabonnements,
- Reglement über die Abgabe von Skilehrerabonnements,
- Andere Reglemente.

Art. 22 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 1. Juni 2012 angenommen und an der GV vom 4. September 2024 angepasst. Sie treten unverzüglich in Kraft.

Didier Défago
Präsident

Valentin König
Vizepräsident

Nendaz, 4. September 2024

Der französische Text hat Vorrang.

¹ Gemäss Entscheid der Generalversammlung 2013 in Verbier

² Gemäss Entscheid der Generalversammlung 2017 in Martinach

³ Gemäss Entscheid der Generalversammlung 2020 in Vercorin

⁴ Gemäss Entscheid der Generalversammlung 2024 in Nendaz